

In § 27 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf begründeten Antrag können andere spezielle Soziologien und Wahlpflichtfächer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. In diesen Fällen sind für die Fachprüfungen aus Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 mindestens zwei verschiedene Prüfer zu bestellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt vom 10. Mai 2000 sowie der Zustimmung des Stiftungsvorstandes vom 21. Juli 2000 und des mit Schreiben vom 17. Juli 2000 Nr. X/4-5e68 III(7)-10b/31 189, erklärten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Eichstätt, den 4. August 2000

I.V. Manfred Hartl
Kanzler

Diese Ordnung wurde am 4. August 2000 in der Katholischen Universität Eichstätt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Universität bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 2000.

KWMBI II 2000 S. 1166

221061.04-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit der Katholischen Universität Eichstätt

Vom 4. August 2000

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. Juli 1988 (GVBl S. 241), erläßt die Katholische Universität Eichstätt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit der Katholischen Universität Eichstätt vom 18. Oktober 1996 (KWMBI II 1997 S. 149), geändert

durch Satzung vom 24. April 1998 (KWMBI II S. 1145), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird folgender Vorspann eingefügt:

„Vorbemerkung zum allgemeinen Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. In § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

3. In § 15 Nr. 1.2 wird im Fach Neues Testament die Prüfungszeit „180 Minuten“ ersetzt durch „120 Minuten“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt vom 10. Mai 2000 sowie der Genehmigung des Stiftungsvorstandes vom 21. Juli 2000 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. April 2000 Nr. XI/3-3/313(14)-11/14 329.

Eichstätt, den 4. August 2000

I.V. Manfred Hartl
Kanzler

Diese Ordnung wurde am 4. August 2000 in der Katholischen Universität Eichstätt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Universität bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 2000.

KWMBI II 2000 S. 1167

221021.0156-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg

Vom 7. August 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 28. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 76), geändert durch Satzung vom 23. Mai 1996 (KWMBI II S. 756), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 335, BayRS 2038-3-3-11-J)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zwischenprüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. August 2000 (KWMBI II S. 1169)“ eingefügt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Studienbegleitende Leistungsnachweise und
Zwischenprüfung

(1) Leistungsnachweise in Form von Vorlesungsabschlussklausuren sind zu erbringen über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. im Bürgerlichen Recht | |
| a) ‚Grundkurs Bürgerliches Recht I‘ | 1. Semester |
| b) ‚Grundkurs Bürgerliches Recht II‘ | 2. Semester |
| 2. im Strafrecht | |
| a) ‚Grundkurs Strafrecht I‘ | 1. Semester |
| b) ‚Grundkurs Strafrecht II‘ | 2. Semester |
| 3. im Öffentlichen Recht | |
| a) ‚Staatsorganisationsrecht‘ | 2. Semester |
| b) ‚Grundrechte‘ | 3. Semester |

(2) Für die Zwischenprüfung sind Fachprüfungen über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Bürgerlichen Recht | |
| ‚Sachenrecht‘, ‚Familienrecht‘, | |
| ‚Handelsrecht‘ | 3. Semester |
| 2. im Strafrecht | |
| ‚Grundkurs Strafrecht III‘ | 3. Semester |
| 3. im Öffentlichen Recht | |
| ‚Verwaltungsrecht‘ / ‚Verwaltungsprozessrecht‘ | 4. Semester |
| 4. in einem Grundlagenfach | |

(3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 Nr. 1 (im Bürgerlichen Recht) setzt grundsätzlich die Erbringung der Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und b voraus. Der Besuch der Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 Nr. 2 (im Strafrecht) setzt grundsätzlich die Erbringung der Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und b voraus. Der Besuch der Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 Nr. 3 (im Öffentlichen Recht) setzt grundsätzlich die Erbringung der Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b voraus. Ausnahmsweise können die Leistungsnachweise bis zur letzten Fachprüfung nach Absatz 2 nachgereicht werden.

(4) Außer den in Absatz 1 genannten Leistungsnachweisen haben die Studenten eine Hausarbeit für Anfänger wahlweise aus den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht erfolgreich zu bearbeiten.

(5) Die Zwischenprüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 1 ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, die Zwischenprüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht und die Zwischenprüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 3 für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht. Weitere Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene ist der Nachweis über die erfolgreich bearbeitete Hausarbeit für Anfänger gemäß Absatz 4.

(6) Von den in Absatz 5 Satz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene kann auf Antrag in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wer eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, den gehobenen Justizdienst oder eine Ausbildung zum Rechtspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. Über den Antrag entscheidet der Dekan.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Augsburg vom 21. Juni 2000 und 26. Juli 2000 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 29. Juni 2000 Az. L-23, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Juli 2000 Nr. X/5-10b/32 481).

Augsburg, den 7. August 2000

I.V. Prof. Dr. Dr. h.c. (Osijek) Gunther Gottlieb
Prorektor

Die Satzung wurde am 7. August 2000 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. August 2000 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2000.